

Satzung

DROB – Drogenhilfe Recklinghausen und Ostvest e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DROB – Drogenhilfe Recklinghausen und Ostvest e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen
3. Der Verein ist am 09.12.1971 gegründet und am 08.02.1972 unter VR 990 in das Vereinsregister eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, Suchtmittelgefährdeten und -geschädigten, unter Wahrung der Anonymität zu helfen.

Darüber hinaus kann der Verein Maßnahmen im Bereich Beratung, Wohnen, Arbeit und niederschwellige Versorgung von Drogen gebrauchenden Menschen unterhalten.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungsstelle.

Des Weiteren sollten sonstige, dem Vereinszweck dienende Hilfsangebote einbezogen bzw. geschaffen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und zur Übernahme von Verantwortung bereit sind.
2. Als juristische Personen sind gesetzte Mitglieder je ein Vertreter der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop, sowie einer Person, die vom Kreistag Recklinghausen benannt werden kann.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch materielle und ideelle Beiträge unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitarbeitende des Vereins können nur fördernde Mitglieder werden.

4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Wahrung der Anonymität.
5. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
6. Eine ablehnende Entscheidung ist in jedem Fall der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorzulegen, die in ihrer nächsten Sitzung eine endgültige Entscheidung trifft.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung
 - c) Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeigen an den Vorstand
 - d) Ausschluss, wenn das Mitglied den Aufgaben des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Legt das Mitglied innerhalb von vier Wochen gegen diesen Beschluss beim Vorstand Widerspruch ein, so hat der Vorstand die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Zu a) zur Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sowie die von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop gesandten Personen.

Zu b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop. Darüber hinaus können in der Mitgliederversammlung maximal zwei Personen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Dem Kreis Recklinghausen wird anheimgestellt, eine Person in den Vorstand zu entsenden.

Der Vorstand besteht somit aus mindestens sechs, maximal neun Mitgliedern.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes (Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der gesetzten Städtevertreter:innen die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertretende sowie optional zwei weitere Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder)
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Satzungsänderungen

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Die Wahl von bis zu drei Kassenprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören, und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Seine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wahl erfolgt zu jedem der zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
 3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, bei deren Einladung auf die besondere Beschlussfähigkeit der erschienenen Mitglieder hingewiesen wird. Die anwesenden Mitglieder sind dann beschlussfähig.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.
 7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist auf der Versammlung vorab zu wählen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Außerdem erstellt der Vorstand (in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Einrichtungen des Vereins) eine Konzeption für die Arbeit. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige und belegte Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt die Geschäftsführung Buch. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestimmt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter:innen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften handeln sie gemeinsam, im Verhinderungsfall eine:r der Vorgenannten und ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand beaufsichtigt das Personal und die Einrichtung des Vereins.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des bzw. der Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem bzw. von der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin unterzeichnet wird.

§ 8 Satzungsänderung

Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Drogen- und Suchtbereich zu verwenden hat.

Mit dem Beschluss dieser Satzung tritt die bisherige Fassung vom 30. Juni 2009 außer Kraft.

Recklinghausen, 18.08.2022